

SOZIALHILFEREGLEMENT

Der Einwohnergemeinderat Lungern erläßt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung und auf Art. 6 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes (SHG) vom 23. Oktober 1983 nachstehendes Reglement:

A. ORGANISATION

Art. 1 Zweck

Sozialbehörden in der Einwohnergemeinde Lungern sind der Einwohnergemeinderat und die von ihm gewählte Sozialkommission.

Art. 2 Sozialkommission: Mitgliederzahl, Präsidium, Amtsdauer

Die Sozialkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Das für das Sozialwesen zuständige Gemeinderatsmitglied gehört ihr von Amtes wegen an. Bei der Wahl der übrigen Mitglieder ist darauf zu achten, dass Frauen und Männer Einsitz nehmen.

Das Präsidium der Sozialkommission obliegt dem für das Sozialwesen zuständigen Gemeinderatsmitglied; das Vizepräsidium bestimmt der Einwohnergemeinderat.

Die Sozialkommission wird auf vier Jahre gewählt; ihre Amtszeit beginnt und endet mit der jeweiligen Legislaturperiode.

Art. 3 Beschlußfähigkeit

Die Sozialkommission ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 4 Protokoll und Sekretariat

Die Gemeindkanzlei führt das Protokoll der Sitzungen und erledigt alle sich aus den Verhandlungen ergebende Korrespondenz.

B. AUFGABEN UND BEFUGNISSE

Art. 5 Aufgaben nach Sozialhilfegesetz

Der Sozialkommission werden alle Aufgaben zur Erledigung übertragen, die nicht von Gesetzes wegen dem Einwohnergemeinderat zwingend obliegen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Gewährleistung der persönlichen Hilfe (Art. 12 SHG).
- b) Die Gewährleistung der wirtschaftlichen Hilfe (Art. 13 SHG).
- c) Die Förderung und Koordination der öffentlichen und privaten Sozialhilfe in der Gemeinde (z.B. mit Pro Juventute etc.).
- d) Die Mithilfe bei der Durchsetzung von familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen und Unterstützungsansprüchen sowie von Rückerstattungsansprüchen (Art. 17 SHG).
- e) Die Mithilfe bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches nach Art. 290 ZGB.
- f) Die Mithilfe für die Rückforderung von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen beim pflichtigen Elternteil (Art. 6 Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen).

Art. 6 Weitere Aufgaben

Nebst den in Art. 5 zugewiesenen Aufgaben hat die Sozialkommission noch zu erfüllen:

- a) Die Durchführung der Aktionen der eidgenössischen Alkoholverwaltung zu Gunsten der Bergbevölkerung.
- b) Die jährliche Abgabe von Spendschuhen.
- c) Die Durchführung der Weihnachtsaktion zu Gunsten der Insassen von Alters- und Pflegeheimen, die Langerer Einwohner waren oder sind.
- d) Die Erstellung eines jährlichen Voranschlages für das Budget zuhanden des Einwohnergemeinderates.
- e) Die Durchführung von vorbereitenden Abklärungen zuhanden des Einwohnergemeinderates für die weitere Hilfe im Sinne von Art. 15 SHG.
- f) Die Vorbereitung aller Geschäfte, bei denen der Einwohnergemeinderat gemäß Gesetzgebung oder rechtskräftigem Gerichtsurteil als Vormundschaftsbehörde einen Entscheid treffen, eine dauernde oder vorübergehende Aufgabe erfüllen oder gegenüber einer anderen Behörde Stellung nehmen muss durch Vorabklärungen, durch Einholen von Berichten und Unterlagen (bei den zuständigen Amtsstellen, Krankenkassen, Arbeitsamt, Arbeitgeber usw.), eine erste Anhörung und Einvernahme der betroffenen Person und Eröffnung der eingeholten Berichte und Unterlagen sowie Erstellen eines zusammenfassenden Berichtes und dessen Überweisung mit allen Unterlagen an den Einwohnergemeinderat.
- g) Alle weiteren Obliegenheiten, die ihr durch Beschluß des Einwohnergemeinderates übertragen werden (Vernehmlassungen usw.).
- f) Die Aufsicht über den Sozialdienst.
- g) Die Weiterbildung des Personals des Sozialdienstes.

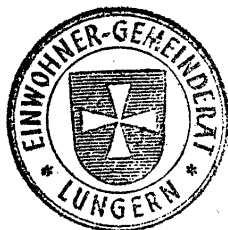
C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Sozialhilfereglement tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Sozialhilfereglementes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Reglement vom 28. September 1984 aufgehoben.

EINWOHNERGEMEINDERAT LUNGERN



Der Gemeindepräsident:

Klaus Bürgi

Der Gemeindeschreiber:

lic. iur. Hans-Beat Imfeld

Ablauf der Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 19. Februar 1998 bis 19. März 1998 ist unbenützt abgelaufen.

Lungern, 30. März 1998

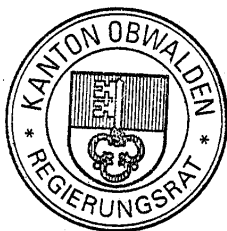


Gemeindekanzlei Lungern
Der Gemeindeschreiber:

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates

Das vorliegende Sozialhilfereglement der Einwohnergemeinde Lungern wird vom Regierungsrat - soweit an ihm - am 2.1. April 1998 genehmigt.

Sarnen, 21. April 1998



Namens des Regierungsrates

Der Landschreiber: